Bebauungsplan "Mahrgrund II"

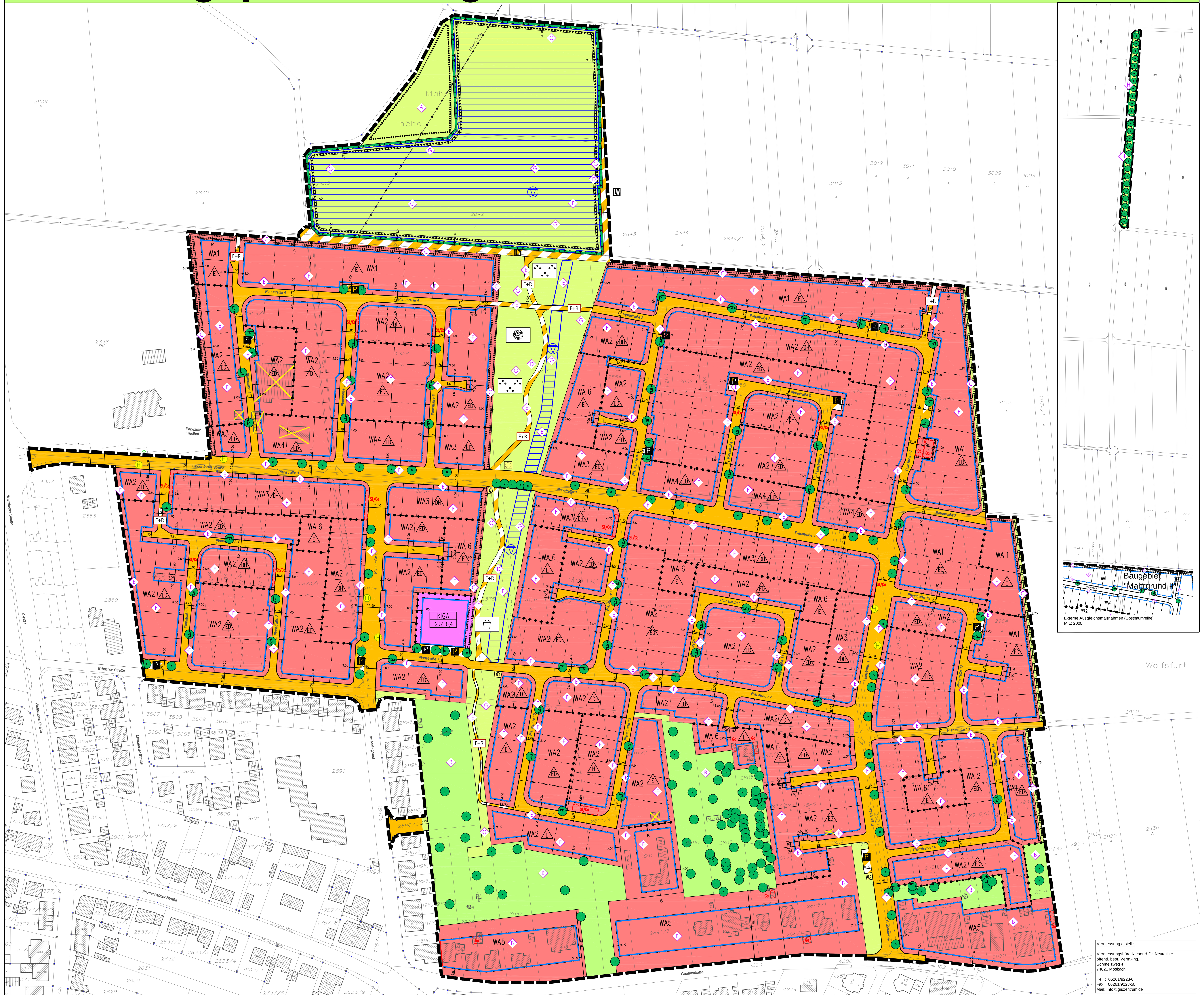

Vermessung erstellt:
Vermessungsbüro Kieser & Dr. Neureither
öffentl. best. Verm.-Ing.
Schmelzweg 4
74821 Mosbach
Tel.: 06261/9223-0
Fax.: 06261/9223-50
Mail: Info@giszentrum.de

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 50 70 m

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Bauweise	GRZ	GFZ	WE	TH
WA 1	E ED	0,3	0,8	2	4,75
WA 2	ED DH D H	0,4	0,8	2	6,70
WA 3	ED DH D	0,45	0,9	2	6,70
WA 4	ED	0,45	0,9	6	6,70
WA 5		0,35	0,8	-	-
WA 6	E	0,4	0,8	2	6,70

A PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß der Überleitungsvorschriften nach §244 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wird das Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs.10 des Gesetzes vom 05.05.2004, (BGBl. I Seite 833) durchgeführt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichen, Farbe und Planeinschrieb wird gemäß

- **Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) m.W.v. 10.05.2005**
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. B. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleicherungs- und Wohnbaulandesgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und der**
- **Planzeichenverordnung 1990 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58)**

festgesetzt

A 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

z.B.: WA1 — Allgemeines Wohngebiet; z.B.: Plangebietstyp 1; s. Nutzungsschablone

Ausgeschlossen werden alle gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

A 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis 21 BauNVO)

A 2.1 z.B.: 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstwert

A 2.2 z.B.: 0,8 — Geschossflächenzahl als Höchstwert

A 2.3 z.B.: TH6,70 — Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Der Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen ist die Straßenachse in der Mitte der zugeordneten Gebäudefassade. An den Eckgrundstücken der Stichstraßen gilt jeweils der am Ende der Stichstraße angegebene Höhepunkt. Bei den übrigen Eckgrundstücken ist der höher liegende Bezugspunkt maßgeblich.

A 2.4 z.B.: 6WE — Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude als Höchstwert

A 3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

A 3.1 E — nur Einzelhäuser zulässig

A 3.2 ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

A 3.3 D — nur Doppelhäuser zulässig

A 3.4 DH — nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

A 3.5 H — nur Hausgruppen zulässig

A 3.6 Baugrenze

A 3.7 Baulinie

A 4.0 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§12 und 14 BauNVO)

A 4.1 Garagen (gem. §12 BauNVO) und Nebenanlagen (gem. §14 BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen für die Versorgung, Abwasserbeseitigung, und fernmeldetechnische Anlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A 4.1.1 St/Ca/Ga — Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

A 4.2 Beleuchtungseinrichtungen und Verteilkästen sowie Rückenstützen bzw. Randeinfassungen sind zwischen Straßenverkehrsfläche und Baugrenze zulässig und auf den privaten Grundstücken zu dulden (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

A 4.3 Im WA 5 sind Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der gärtnerischen Nutzung stehen, auch in Bereichen zwischen nördlicher Baugrenze und nördlicher Grundstücksgrenze zulässig.

A 5.0 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs 6 BauGB)

A 5.1 KIGA — Flächen für den Gemeinbedarf

A 6.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A 6.1 Verkehrsflächen

A 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

A 6.3 P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkplätze wasserdurchlässig auszubilden

A 6.4 F+R — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg wasserdurchlässig auszubilden

A 6.5 LW — Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

A 6.6 Straßenbegrenzungslinie

A 7.0 Versorgungsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

A 7.1 Pumpwerk

A 7.2 Umspannstation

A 8.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A 8.1 öffentliche Grünfläche

Zweckgebundene bauliche Anlagen sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig.

A 8.1.1 Zweckbestimmung: Parkanlage

A 8.1.2 Zweckbestimmung: Ballspielplatz

A 8.1.3 Zweckbestimmung: Spielplatz

A 8.2 private Grünfläche - Zweckbestimmung: private Gärten; Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der gärtnerischen Nutzung stehen, sind zulässig.

A 9.0 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

A 9.1 Bereich zur Herstellung von Versickerungsflächen

A 10.0 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und für die Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Bereich für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von Versickerungsflächen und zur Unterbringung des Aushubs

A 11.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A 11.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt gleichzeitig bzw. beginnend mit der Erschließung des Baugebiets durchzuführen:

A — Sicherung und Aufwertung der bestehenden Feldgehölze (gem. Festsetzung A 12.2, A 12.4, A 12.5)

B — Sicherung der bestehenden strukturreichen Hausgärten (gem. Festsetzung A 8.2)

C — Ortsrandeingrünung durch Anpflanzung, Pflege und Entwicklung standortgerechter Hecken (gem. Festsetzung A 12.1)

D — Grünkorridor zur Durchgrünung als Durchleitungskorridor, zum Klimaausgleich, als Wegebeziehung und für die Wohnumfelderholung (gem. Festsetzung A 8.1, A 11.1)

E — Vorgaben zur Minderung der Folgen von Flächenversiegelung (gem. Festsetzung A 9.1, A 6.3, A 6.4, B 3.2, B 3.3)

F — Pflanzmaßnahmen und Dachbegrünung (gem. Festsetzung A 12.3, B 1.4, B 2.6, B 3.1).

G — Biotopneuanlagen:
- Feldgehölze und Hecken
- Baumpflanzungen
- Streuobstwiesen
- extensive Wiesen
- Versickerungsmulde und Teich mit Schilfgürtel
- Versickerungsgräben und Feuchtbereich

H — Externe Maßnahmenfläche für die Anlage einer Obstbaumreihe (gem. Festsetzung A 11.1)

A 12.0 Bindung für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

A 12.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A 12.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A 12.3 zu pflanzender Baum (symbolhafte Darstellung, nicht lagegenau)

A 12.4 zu erhaltender Baum (symbolhafte Darstellung, nicht lagegenau)

A 12.5 Alle im Plangebiet vorhandenen, standortheimischen Gehölze und Bäume außerhalb der Baufenster mit einem Stammumfang von mehr als 20 cm (gemessen in 1m Höhe) sind zu erhalten bzw. bei Verlust zu ersetzen.

A 13.0 Sonstige Planzeichen

A 13.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

A 13.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

A 13.3 vorgeschlagene Grundstückseinteilung

A 13.4 vorhandene Gebäude Erhaltung / Abriss

A 14.0 Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 1 Nr. 26 (6) BauGB)

A 14.1 20 kV-Leitung, oberirdisch, Bestand

B SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

(LBO v. 08.08.1995 (GBl.95, Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl.04, Nr. 17, S.884 und 895))

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ilvesheim "Mahrgrund II" identisch.

B 1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 LBO)

B 1.1 Leuchtende, grelle, schwarze oder glatte Materialien und Anstriche sind bei der Fassadengestaltung unzulässig. Soweit die Fassadenflächen der Energiegewinnung oder -einsparung dienen, sind auch reflektierende Bauteile (z.B.: Verkleidung mit Solarpanels etc.) zulässig.

B 1.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

B 1.3 Antennenanlagen bzw. Parabolspiegel-Antennen sind nur an der Dachfläche zulässig. Pro Gebäude darf nur eine Antennenanlage bzw. Parabolspiegel-Antenne angebracht werden .

B 1.4 Carports sind mit mindestens zwei Rankpflanzen zu begrünen.

B 2.0 Dachform und -neigung, Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)

B 2.1 Es sind nur beidseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.

B 2.2 Ausnahmsweise sind auch Pultdächer mit einer geringeren Dachneigung als 30° sowie Walm- und Tonnendächer zulässig.

B 2.3 Bei Hausgruppen ist eine Dachneigung von 30° bis 35° zulässig.

B 2.4 Doppelhaushälften sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Wird an eine bestehende Doppelhaushälfte angebaut, so ist dessen Dachform und -neigung zu übernehmen.

B 2.5 Garagen und überdachte Stellplätze können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

B 2.6 Dächer mit einer Neigung unter 20° sowie Garagen (mit Ausnahme der bestehenden Garagen) sind unter Gewährleistung einer durchgängigen Bodensubstratauflage von 10 cm fachgerecht extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Ausnahmen werden zugelassen, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z.B.: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Dachflächen für Belichtungszwecke etc.). In diesen Ausnahmefällen sind mind. 25% der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.

B 2.7 Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden / Studio sind unzulässig.

B 2.8 Die Materialwahl von Dacheindeckungen sowie von Verkleidungen von Dachgauben und deren Seitenteilen ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen (z.B. durch unbeschichtete Metalle Kupfer, Zink, Blei) ausgehen können.

B 3.0 Gestaltung der Freiflächen, Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 LBO)

B 3.1 Mindestbegrünung: Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen (Gärten) sein.
Je 50 m² als Gartenfläche anzulegende Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer (Obst-) Baum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Ab 75 m² Gartenfläche und für jede weiteren 75 m² Gartenfläche sind mindestens zu pflanzen:
- 1 x Großstrauch
- 4 x Normalstrauch
- 6 x Kleinstrauch

Diese Pflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Soweit standortheimische Gehölze und Bäume vorhanden sind und im Rahmen der Festsetzungen erhalten bleiben, werden sie bei den Pflanzgeboten angerechnet.

B 3.2 Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wege sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster) auszustatten.

B 3.3 Der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten. Wenn es die Lage der Baugrenze nicht zulässt, sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig.

B 3.4 Einfriedungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,10 m über Straßenhöhe nicht überschreiten und dürfen nicht auf den Boden reichen. Ausgenommen sind Einfriedungen von Terrassen, die als Sichtschutz dienen und unmittelbar an Wohngebäude anschließen.

B 4.0 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs.2 LBO)

B 4.1 Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen ergibt sich wie folgt:

a) bei einer Wohnfläche von mehr als 40 m² oder einer Zwei-Zimmer-Wohnung = 1,3 Stellplätze
b) bei einer Wohnfläche von mehr als 60 m² oder einer Drei-Zimmer-Wohnung = 1,6 Stellplätze
c) bei einer Wohnfläche von mehr als 80 m² oder einer Vier-Zimmer-Wohnung = 1,8 Stellplätze
d) bei einer Wohnfläche von mehr als 100 m² oder einer Fünf-Zimmer-Wohnung = 2,0 Stellplätze

Die Summe der Stellplatzzahlen ist bei ≥ 0,5 aufzurunden.

Der Stauraum vor Garagen kann als Stellplatz angerechnet werden, sofern die dahinter liegende Garage zur gleichen Wohneinheit gehört.

C HINWEISE

C 1.0 Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).
In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieses Material von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg §§ 4 Abs. 1, 10 und 11 KrW-/AbfG zu verfahren.
Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, ist hierzu umgehend über Art und Ausmaß zu unterrichten. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen.
Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Rhein-Necker-Kreis, Wasserrechtsamt, abzustimmen.
Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.

C 2.0 Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und -befunde sind diese der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg).

C 3.0 Regenwassernutzung

Es wird empfohlen, das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser in geeigneten Anlagen (z.B. Zisternen mit Überlauf) zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen.

C 4.0 Füllschema der Nutzungsschablone

WA4	Plangebietstyp
0,45 / 0,9	Grundflächenzahl GRZ / Geschoßflächenzahl GFZ
6WE / TH7,75	Anzahl der max. zul. Wohneinheiten / Traufhöhe

C 5.0 ÖPNV

H — vorgeschlagene Standorte für Haltestelle des ÖPNV

D Pflanzenlisten

Wissenschaftlicher Pflanzenname
Deutscher Pflanzenname

Liste 1: Hausgärten
(Bäume: 3xv, mD.B. STU 18-20
Sträucher: 2xv, 60-100)

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2.
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	B 1.
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1.
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2.
Cornus mas	Kornelkirsche	GS
Cornus sanguinea	R. Hartriegel	GS
Corylus avellana	Hasel	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	GS
Fagus sylvatica	Rot-Buche	B1.
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	B1.
Juglans regia	Walnuß	B 2.
Ligustum vulgare	Liguster	GS
Malus silvestris	Holz-Apfelbaum	B 3.
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 2.
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	GS
Prunus spinosa	Schlehe	NS
Pyrus pyraster	Wildbirne	B 2.
Pyrus communis	Hausbirne	B 2.
Quercus petraea	Trauben-Eiche	B 1.
Quercus robur	Stiel-Eiche	B 1.
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	GS
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	KS
Rosa arvensis	Wald-Rose	KS
Rubus idaeus	Himbeere	KS
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Sorbus domestica	Speierling	B 2.
Sorbus torminalis	Elsbeere	B 2.
Tilia cordata	Winter-Linde	B 1.
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	B 1.
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	B 1.
Ulmus glabra	Berg-Ulme	B 1.

Kletterpflanzen:

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
Clematis vitalba	Gew. Waldrebe	5-8 m
Hedera helix	Efeu	3-20 m
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt	2-5 m
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	1-3 m
Parthenocissus quinq.	Wilder-Wein	5-7 m
P. tricuspidata 'Veitchii'	Mauer-Wein	7-10 m
Vitis vinifera ssp. silvestris	Wilde Weinrebe	3-10 m

Diese Pflanzenliste und die weiteren Pflanzlisten im Anhang des GOP sind als Vorschlag zu verstehen und sind im Zuge der Ausführungsplanung standortbezogen zu konkretisieren.

B1 - B3 = Baum 1. - 3. Ordnung
G S = Großstrauch
N S = Normalstrauch
K S = Kleinstrauch

E Verfahrensvermerke Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften:

Aufstellungsbeschluss am: 28.09.2000

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften beschlossen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung am: 12.10.2000

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung von: 14.07.2005 bis 15.08.2005

Die Gemeinde hat die Bürger, die von der Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet und Möglichkeiten zur Erörterung gegeben (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
von: 14.07.2005 bis 15.08.2005

Die Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, beteiligt und für deren Stellungnahme eine Frist von einem Monat gesetzt (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung zur förmlichen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von: 13.10.2005 bis: 14.11.2005

Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften wurden inklusive der schriftlichen Begründung für einen Monat ausgelegt. Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich bekanntgegeben. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Satzung am: 15.12.2005

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung. (§ 10 BauGB)

Inkrafttreten am: 22.12.2005

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgemacht und ist rechtsverbindlich in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bürgermeister der Gemeinde Ilvesheim:
....
(Esche)

Der Planverfasser:
....
(Dr.Ing. Alexander Kuhn)

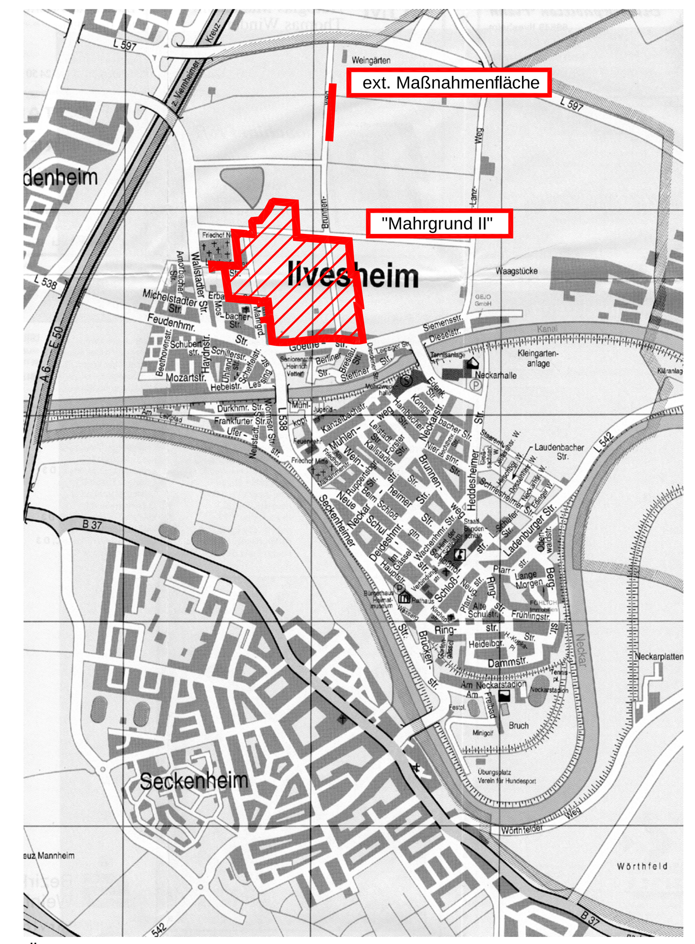

Übersicht: Lage im Raum (ohne Maßstab)

Nr.	Datum:	Name:	Geprüft:	Art der Änderung:

Erschließung des Baugebietes "Mahrgrund II"
Gemeinde Ilvesheim

Fassung vom 13.12.2005

Bebauungsplan

Planbezeichnung: LA01001 Index M 1:1000

Gemeinde Ilvesheim
Rhein-Neckar-Kreis
Schloßstraße 9
68549 Ilvesheim
Tel.: 0621 / 49660-0

Erschließungsträger
MVV Energie AG
Luisenring 49
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 2 90 - 3483

Planverfasser
REGIOPLAN INGENIEURE GmbH Mannheim
Besselstrasse 14/16
68219 Mannheim
Tel.: 06 21 / 87 675 -0
Projekt-Nr. ETS 81801a

Projektbearbeiter:
Dr.-Ing. Alexander Kuhn
Dipl.-Ing. Petra Reinecke

Datum: 13. Dezember 2005